

Reglement der Schulpflege Beromünster

vom 1. Januar 2013

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Beromünster erlässt gestützt auf die §§ 44 ff und 66 des Gesetzes über die Volksschulbildung und Art. 15 und 27 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 **Zuständigkeit**

¹ Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 27 Ziffer 4 ff der Gemeindeordnung für die gesamte Volksschule der Gemeinde Beromünster zuständig.

Art. 2 **Wahl der Schulpflege**

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Schulpflegemitglieder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung.

Art. 3 **Bildungsangebot**

¹ Die Volksschule der Gemeinde Beromünster umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Kindergarten
- b) Basisstufe
- c) Primarstufe
- d) Sekundarschule
- e) Förderangebote (z.B. Integrative Förderung)
- f) schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- g) Schulische Dienste

² Für die Musikschule besteht eine eigene Kommission.

II. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER SCHULPFLEGE

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Schulpflege ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

² Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

³ Sie bestimmt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat Beromünster festgelegten Volksschulangebots sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb und legt die entsprechenden Vorgaben in einem Leistungsauftrag gegenüber der Schule fest. Der allgemeine Teil 1 des Leistungsauftrages ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

⁴ Die Schulpflege überträgt die operative Umsetzung der Schulleitung.

Art. 5 Struktur der Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern und wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

² Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Schulpflege ein Ressort zugeteilt wird. Die Schulpflege organisiert sich selbst, ausgenommen Präsidium.

³ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Schulpflege Arbeitsgruppen einsetzen und definiert deren Leistungsauftrag. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulpflege geleitet.

⁴ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Organisation und Aufgaben der Schulpflege

¹ Die Schulpflege erlässt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot. Der Gemeinderat genehmigt die übergeordneten Ziele und das Schulangebot (Teil 1).

² Sie erlässt eine Organisations- und Geschäftsverordnung für die Schulpflege, eine Verordnung für die Schulleitung sowie ein Schulleitbild und genehmigt auf Antrag der Schulleitung die Schulhausordnungen für die Volksschulen Beromünster.

³ Sie legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kant. Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest. Sie nimmt die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

⁴ Die Schulpflege ist für die Anstellung und Wahl der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Die Auswahl neuer Lehr-

personen, der Tagesschulbetreuerinnen, des Schulsekretariats und der schulmedizinischen Fachkräfte erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Schulpflege und Schulleitung.

⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschulen.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die von der Schulpflege eingesetzten Arbeitsgruppen und Projektgruppen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbständig. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kann ihnen Entscheidungskompetenz zukommen.

² In denjenigen Bereichen, in denen ihnen nicht ausdrücklich die Kompetenz zu Entscheidungen zusteht, stellt die Arbeitsgruppe Antrag an die Gesamtschulpflege.

³ Die Leitung informiert die Schulpflege laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Schulpflege, sowie mit den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule und bei der Erarbeitung von Budget, Finanzplan und Rechnung in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Elternmitwirkung

¹ Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 10 Information und Kommunikation

¹ Die Schulpflege informiert die Bürgerschaft regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

III. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 11 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Schulpflege im Anhang zur Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Beromünster.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2009.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Charly Freitag

Daniel Bucher

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012.